


Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2021-06-24	2021-08-01
1. Satzungsänderung	2022-12-15	2022-12-15
2. Satzungsänderung	2024-11-28	2025-03-01

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof Altendorf
2. Friedhof Benitz
3. Friedhof Wiswedel
4. Friedhof Zicherie
5. Friedhof Ehra
6. Friedhof Lessien
7. Friedhof Croya
8. Friedhof Rühren
9. Friedhof Brechtorf
10. Friedhof Eischott
11. Friedhof Tiddische
12. Friedhof Hoitlingen
13. Friedhof Tülau
14. Friedhof Voitze


(2) Friedhofsträger ist die Samtgemeinde Brome.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung des Friedhofsträgers gem. § 30 NKomVG.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gebiet des Friedhofsträgers ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen oder Ungeborenen. Die Bestattung anderer Personen kann vom Friedhofsträger zugelassen werden.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jedermann das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Die Gemeinden oder Ortsteile bilden jeweils einen Bestattungsbezirk. Dem Bestattungsbezirk Zicherie ist der Ortsteil Kaiserwinkel zugeordnet. In der Gemeinde Parsau bilden die Ortsteile Parsau und Ahnebeck einen Bestattungsbezirk.

(2) Die Verstorbenen sind grundsätzlich auf dem Friedhof des Bezirks zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist auf Wunsch möglich, wenn die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

(3) Der Friedhofsträger kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 4 Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegen dem Friedhofsträger. Beauftragt der Friedhofsträger mit der Errichtung des Friedhofs oder mit dem Betrieb des Friedhofs Dritte, bleibt seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

§ 5 Nutzungsberechtigte

(1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

(2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. auf die Eltern,
5. auf die Geschwister,
6. auf die nicht unter Nr. 1 bis 5 fallenden Erben.

Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.

(3) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.


(4) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhofsträger kann das Betreten aller oder einzelner Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

(3) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(4) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.

(5) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
2. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Schub- und Handkarren, Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und zugelassene Gewerbetreibende, zu befahren
4. zu lärmern und zu spielen,
5. sich mit und ohne Spielgeräte sportlich zu betätigen
6. Druckschriften zu verteilen ausgenommen sind solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
7. Waren aller Art sowie gewerbliche Leistungen anzubieten,
8. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
9. in der Nähe einer Bestattung oder Totengedenkfeier Arbeiten auszuführen,
10. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
11. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben
12. Abfälle, die nicht aus der Unterhaltung und dem Betrieb der Friedhöfe und der Grabstätten herrühren, in den Abfallentsorgungseinrichtungen zu entsorgen oder an anderen Stellen abzulagern,
13. Wasser für private Zwecke, außer zur Grabpflege, den Friedhofsbrunnen zu entnehmen

(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.


(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin beim Friedhofsträger zu beantragen.

(8) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 7 Gewerbetreibende

(1) Gewerbetreibende haben dem Friedhofsträger die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens eine Woche vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsträger kann Dienstleistungserbringern die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer untersagen, wenn diese nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

(3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

(4) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(5) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung der Beisetzung

(1) Jede Beerdigung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei dem Friedhofsträger anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist bei der Anmeldung vorzulegen. Im Falle der Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrlichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei sind die in § 9 BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.


§ 9 Grabbereitung

(1) Gräber werden nicht vom Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt. In der Regel dürfen vom Friedhofsträger zugelassene bzw. bestimmte Dritte die Arbeiten durchführen. Vor Ausführung der Arbeiten sind eventuell hinderliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.

(2) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 90 cm, bei Urnengrabstätten mindestens 50 cm.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 Meter starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den

<p style="text-align: center;">Ortsrecht</p> <p style="text-align: center;">der Samtgemeinde Brome</p>		<p>Stand:</p> <p>2024-11-28</p>	<p>Aktenzeichen:</p> <p>10 20 13/16</p>
---	---	---------------------------------	---

Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten.

(5) Der anfallende Bodenaushub darf auf Friedhöfen mit dafür vorgesehenem Platz abgelagert werden, dabei ist Mutterboden von Sand zu trennen. Sonst ist eine Lagerung auf dem Friedhofsgelände nicht gestattet.

§ 10 Särge und Urnen

(1) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Urnen (Über- und Schmuckurnen) sollen höchstens 0,30 m hoch sein und höchstens 0,25 m Durchmesser haben.

(3) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Leichen- und Bestattungstücher, sowie für Urnen.

§ 11 Ruhe- und Nutzungszeiten

Die gesetzliche Ruhezeit nach jeder Bestattung beträgt mindestens 20 Jahre. Die Nutzungszeit für Erdbestattungen auf den Friedhöfen des Friedhofsträgers ist 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre, für Aschen 25 Jahre.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.


(2) Umbettungen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.

(3) Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.

(4) Antragsberechtigt ist der oder die jeweilige Totenfürsorgeberechtigte. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten muss, falls dieser nicht der Totenfürsorgeberechtigte ist, durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten und Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 22 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste werden auf dem Friedhof an geeigneter Stelle beigesetzt.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

(7) Alle Umbettungen werden unter Mitwirkung bzw. Aufsicht des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Antragsteller beauftragt auf seine Kosten eine fachkundige Firma. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(8) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(9) Das Wiederausgraben zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(10) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan. Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Kinderreihengrabstätten
4. Urnenreihengrabstätten
5. Urnenwahlgrabstätten
6. Anonyme Urnengrabstätten
7. Urnengrabstätten mit einheitlichem Denkmal
8. Urnenbaumgrabstätten
9. Rasengrabstätten (Sarg und Urne)
10. Ehrengrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten können Ausnahmen zugelassen werden.


(4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(5) In einem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ein verstorbener Elternteil und sein oder ihr gleichzeitig verstorbene(n) Kind unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen in einem Grab beigesetzt werden.

Möglich ist auch die Bestattung bis zu 4 Urnen zu einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr oder je Grabstelle einer Wahlgrabstätte.

(6) Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Nutzungszeit gegen Gebühr aufgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.

(7) Anlage 1 zu dieser Friedhofssatzung führt die Friedhöfe mit den möglichen Bestattungsformen tabellarisch auf. Anlage 1 ist Bestandteil der Friedhofssatzung.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

(8) Grabstätten müssen so beschaffen sein, dass die menschliche Gesundheit durch die Verwesung nicht gefährdet werden kann, dies gilt auch für sargfreie Bestattungen und Bestattungen in Grabkammern.

(9) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet.

§ 14 Grabmaße

Außenmaße für

Reihengrabstätten:

für Erwachsene

1,00 m breit x 2,20 m lang

für Kinder bis zu 10 Jahren

1,00 m breit x 1,50 m lang

Wahlgrabstätten:

2 Grabstellen

2,40 m breit x 2,20 m lang

je weitere Grabstelle

1,20 m breit x 2,20 m lang

Urnengrabstätten:

Urnenreihengrabstätte einbettig:

0,60 m breit x 1,00 m lang

Urnenwahlgrabstätte zweibettig:

0,60 m breit x 1,00 m lang

Friedhof Eischott

Urnenreihengrabstätte einbettig:

0,90 m breit x 0,90 m lang

Urnenwahlgrabstätte zweibettig:

0,90 m breit x 0,90 m lang

Friedhof Hoitlingen

Urnenreihengrabstätte einbettig:

0,60 m breit x 1,30 m lang

Urnenwahlgrabstätte zweibettig:

0,60 m breit x 1,30 m lang

Rasengrabstätten:

Sarg

1,00 m breit x 2,20 m lang

Urne

1,00 m breit x 1,00 m lang

Sarg mit Bodenplatte und stehendem Denkmal

1,40m breit x 2,20 m lang

Urne mit Bodenplatte und stehendem Denkmal

1,35m breit x 1,35 m lang

Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 15 Reihengrabstätten


(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Nutzungszeit des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofverwaltung bestimmt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit fallen die Reihengrabstätten grundsätzlich dem Friedhofsträger zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Nutzungsrecht kann über die Nutzungszeit hinaus auf besonderen Antrag gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden.

(4) Grundsätzlich werden eingerichtet:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum **vollendeten 10. Lebensjahr**,

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem **vollendeten 10. Lebensjahr**.
3. Rasenreihengrabstätten

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte im Jahr des Ablaufs schriftlich, falls er nicht bekannt ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Auf besonderen Antrag kann der Friedhofsträger einer Abräumung vor Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 26a zustimmen.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen wird.

(2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung (insbesondere zur Belegungskapazität) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(3) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann den Erwerb oder Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) In den Wahlgräbern können der Inhaber oder die Inhaberin des Nutzungsrechts und seine oder ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:


1. Ehegatten, Lebenspartner
2. Verwandte auf- und absteigender Linien, angenommene Kinder und Geschwister;
3. die Ehegatten bzw. Lebenspartner der unter 2. bezeichneten Personen.

der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus diesem Kreis übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger oder seine Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestimmen und ihm oder ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht nach § 5 Abs. 2 über.

(7) Jeder Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

(9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Auf besonderen Antrag kann der Friedhofsträger einer Abräumung der gesamten Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 26a zustimmen.

(10) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte im Jahr des Ablaufs schriftlich, falls er nicht bekannt ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

Kann wegfallen s. § 30 (2) Übergangsvorschriften

§ 17 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten und Urnenbaumgrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnengrabstätte und Urnenbaumgrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten ist nicht möglich.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten und Urnenbaumgrabstätten gem. 17a-c.


§ 17a anonyme Urnengrabstätte

Anonyme Urnenbeisetzungen finden auf den vom Friedhofsträger vorgesehenen Flächen statt. In dieser Anlage dürfen Einzelfassungen und Grabstellen, Grabmäler, Einfriedungen der Grabstellen oder sonstige bauliche Anlagen nicht angelegt werden. Der Friedhofsträger richtet an einer Stelle in dieser Anlage einen Ablageplatz für Grabschmuck ein.

In Anonymgrabstätten sind nur Urnenbeisetzungen zugelassen. Die Urnenbestattung wird durch Bedienstete des Friedhofsträgers oder durch vom Friedhofsträger beauftragte Dritte ohne Beisein der Angehörigen oder Bestatter durchgeführt. Eine spätere Aus- bzw. Umbettung ist nicht möglich. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

§ 17b Urnengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal

Die Grabstätten befinden sich auf den vom Friedhofsträger vorgesehenen geschlossenen Grabanlagen. Im festgelegten Bereich ist eine anonyme Beisetzung möglich. Die jeweiligen Grabanlagen werden mit Plattenbändern eingefasst. Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch ein einheitliches Denkmal, an welchem eine Schriftplatte angebracht werden kann, die mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet wird. Die Anfertigung und Aufstellung des Denkmals, die Anfertigung, Beschriftung und das Anbringen der Schriftplatte wird durch den Friedhofsträger veranlasst. Bei der Beisetzung kann die Trauergesellschaft anwesend sein. Für die Dauer der Nutzungszeit wird die Pflege dieser Grabstätten durch den Friedhofsträger gewährleistet. Das Auflegen von Grabschmuck (z.B. Kränze, Schalen, Sträuße) ist ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle der Grabstätte gestattet. Eigene Bepflanzungen jeder Art sind nicht gestattet. Die Bepflanzung und das Denkmal bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nach dieser Satzung nicht erworben werden. Für die Fertigung, Beschriftung und Anbringung der Schriftplatte ist ein Entgelt nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Über die Schriftplatte kann vom Nutzungsberechtigten nach

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

Ablauf der Nutzungszeit verfügt werden, sie ist vom Nutzungsberechtigten fachgerecht innerhalb von 6 Monaten zu entfernen. Danach geht die Schriftplatte entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 17c Urnenbaumgrabstätten

Baumbestattungen von Ascheurnen sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich möglich. Urnenbaumgrabstätten werden auf dem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich angeboten. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf einer im Umfeld des Baumes oberflächengleich eingelassenen Platte mit Gravur von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Im festgelegten Bereich ist eine anonyme Beisetzung möglich. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft der Friedhofsträger Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes. Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht zulässig.

§ 17d Urnenfeld mit Bodenplatten und einem Baum in der Mitte

Wie bei der Baumbestattung werden ca. 16 Aschenurnen im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt. Die Urnen werden mit einer Grabplatte abgedeckt, die individuelle Hinweise auf die/den Verstorbene/n geben. Blumengestecke können im Baumbereich aufgestellt werden. Die Feldmaße sind ca. 1,60 m x 1,60 m.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 19 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für pflegeleichte Erd- und Urnenbestattungen, für die grundsätzlich ein besonderes Grabfeld angelegt wird. Die Grabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Nutzungszeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nicht verlängert werden.


(2) Rasengrabstätten werden weder als Blumenbeete angelegt noch bepflanzt. Die Grabfläche wird durch den Nutzungsberechtigten mit Rasen eingesät und vom Friedhofsträger gepflegt.

(3) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen ist nicht erlaubt, außer bei Rasengrabstätten für Urnen mit Bodenplatte und aufgesetztem Stein und / oder Ablagefläche für Grabschmuck.

(4) Für die Kennzeichnung der Rasengrabstätten ist eine Grabplatte rasenbündig auf der Grabstätte einzubauen. Erhabene Schriftzeichen auf den Grabplatten sind nicht erlaubt.

(5) Für die Abräumung gilt § 26a.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten, Erdgrabstätten und Urnengrabstätten auch für Rasengrabstätten.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

(7) Auf Rasengrabstätten mit Bodenplatte und aufgesetztem Stein und / oder Ablagefläche für Grabschmuck müssen die Bodenplatten einen Rand von 25 cm um den Grabstein haben. Das Material der Platten ist harmonisch auf das Material der Grabmale abzustimmen.

§ 20 Ehrengrabstätten (Kriegsgräber)

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln und in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.

§ 20a Ehrengrabstätten (erhaltenswerte Kulturgüter)

Die Anlage, Pflege und Unterhaltung von Ehrengrabstätten wird von den Angehörigen/Nutzungsberechtigten oder der jeweiligen Mitgliedsgemeinde übernommen. Der Friedhofsträger führt ein Grabregister-Verzeichnis.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Anpflanzen von Bäumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.


(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vorn Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen auch in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenaufzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind die folgenden Gestaltungsmittel zugelassen: Grabvasen, Grableuchten, Kleine Dekorationsmaterialien. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen.

(7) Der Nutzungsberechtigte räumt die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 26a ab.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen.

(2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. Die ordnungsgemäße Instandhaltung, eine mögliche Abräumung gem. § 26a oder sonstige Maßnahmen, werden durch vom Friedhofsträger beauftragte Dritte durchgeführt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 hinzuweisen.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23 Genehmigungserfordernis

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei dem Friedhofsträger schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten zu stellen; der oder die Antragstellende hat bei Reihengrabstätten die Erwerbs- oder Verlängerungsurkunde vorzulegen.

(2) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, das Material, sowie die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich sind. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.


(3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Verlauf der Frist, kann der Friedhofsträger die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 24 Abs. 3.

(4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 23a Maße für Grabmale und Bodenplatten

Grabmal	Breite	Höhe	Stärke
---------	--------	------	--------

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

Wahlgrab	max. 140 cm	max. 100 cm	12 cm
Reihengrab	max. 60 cm	max. 120 cm	12 cm
Urnengrab	max. 50 cm	max. 90 cm	12 cm
Rasengrab Urne und Sarg mit stehendem Denkmal	50 cm	70 cm	10 cm
Bodenplatte	Breite	Höhe	Stärke
Rasengrab Urne und Sarg	50 cm	40 cm	10 cm
Rasengrab Urne und Sarg mit stehendem Grabmal	95 cm	95 cm	10 cm
Baumgrab	30 cm	20 cm	5 cm

Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 24 Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Regeln der Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie (DENAK e.V.) in der jeweils geltenden Fassung zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Grabmal ist am Kopfende der Grabstätte anzulegen.


(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Friedhofsträger gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 23. Er kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.


(5) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 7 erfolgen. Diese müssen über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

(6) Der anfallende Bodenaushub darf auf Friedhöfen mit dafür vorgesehenem Platz abgelagert werden, dabei ist Mutterboden von Sand zu trennen. Sonst ist eine Lagerung auf dem Friedhofsgelände nicht gestattet.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2024-11-28	10 20 13/16

§ 25 Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S.1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,
- oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen gemäß Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.
Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
1. Fair Stone
 2. IGEP
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 4. Xertifix
- Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle
1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
 3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.
 4. Erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

- (5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage 2 beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 26 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen oder abräumen zu lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies bei Verleihung des Nutzungsrechts schriftlich vereinbart wurde.

(3) Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 26a Abräumung von Grabstätten

(1) Grabstätten werden nach Ablauf der Nutzungszeit nicht vom Friedhofsträger abgeräumt.

Die Nutzungsberechtigte Person kann dies selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen und ist verpflichtet die Grabstätte einschließlich des Grabmals, der Einfriedung sowie Fundament und Bepflanzung zu räumen und zu entsorgen. Die Grabstätte ist ebenerdig zu verdichten und mit Rasen einzusäen.

(2) Bei vorzeitiger Abräumung der Grabstätte werden Gebühren gemäß der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhalle


Eine Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung des Friedhofsträgers betreten werden.

§ 28 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können nach vorheriger Anmeldung in einer Friedhofskapelle, in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden.

(3) Für die Benutzung und Reinigung der Kapelle und Leichenhalle wird eine Gebühr erhoben.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt; bereits entrichtete Gebühren sind anzurechnen. In diesem Fall kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht.

(3) Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(4) Der Friedhofsträger kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

§ 30 Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden nach 30 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Belegung.


§ 31 Anordnungen im Einzelfall

Der Friedhofsträger kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 32 Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

(2) Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der vom Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig


1. sich als Besucher oder Besucherin entgegen § 6 Abs. 3 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 5 missachtet
3. entgegen § 6 Abs. 7 Totengedenkfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers durchführt,
4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 7 Abs. 2 trotz Tätigkeitsverbot tätig wird,
 - b) entgegen § 7 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 23 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert oder entgegen § 25 Natursteine verwendet,
6. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. entgegen § 24 Abs. 3 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
8. entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
9. entgegen § 21 Abs. 6 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
10. entgegen § 21 Abs. 3 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 35 Inkrafttreten


Die Satzung mit den Änderungen tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Brome, 2024-11-28

gez.
Wieland Bartels
Samtgemeindebürgermeister

<h1 style="margin: 0;">Ortsrecht</h1> <p style="margin: 0;">der Samtgemeinde Brome</p>		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	-----------------------------	-------------------------------------

Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Brome Friedhöfe und die möglichen Bestattungsformen x = möglich s = kann voraussichtlich eingerichtet werden														
Bestattungsform	Friedhöfe													
	Altendorf	Benitz	Croya	Ehra	Lessien	Tülau	Voitze	Wiswedel	Zicherie	Rühen	Brechtorf	Eischott	Tiddische	Hoitlingen
Reihengrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wahlgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Urnenreihengrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Urnenwahlgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Urne auf vorhandenem Erdgrab	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Familiengrab		x	x	x	x	x	x	x						
Gemeinschaftsumenanlage mit Stele und Anbringung einer Schrifttafel (halbanonym)	x		x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x
Gemeinschaftsumenanlage ohne Stele			x											x
Rasengrab Erdbestattung mit Bodenplatte	x	x	x	x		x	x		x	x	x		x	x
Rasengrab Erdbestattung mit Bodenplatte und stehendem Grabmal													x	
Rasengrab Urnenbestattung mit Bodenplatte	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Rasengrab Urnenbestattung mit Bodenplatte und stehendem Grabmal													x	
Baumbestattung Urne mit beschrifteter Bodenplatte				x					s					x
Baumbestattung Urne anonym				x					s					x
Urnenfeld mit Bodenplatten und Baum in der Mitte										x				

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

Anlage 2

Anlage zu § 21a der Satzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes
bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:


Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofs zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2024-11-28	Aktenzeichen: 10 20 13/16
--	---	----------------------	------------------------------

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG)
in der Fassung vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117)

-Auszug-

§ 13a Friedhofssatzung

(1) Für Gemeindefriedhöfe kann die Gemeinde eine Satzung erlassen, um die Friedhofsordnung zu regeln.

(2) In der Friedhofssatzung soll vorgesehen werden, dass Natursteine nur verwendet werden dürfen, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist dem Friedhof nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung des Übereinkommens nach Absatz 2 Nr. 1 gewonnen und hergestellt worden sind. Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Beachtung des Übereinkommens nach Satz 1 einsetzt. Der Friedhofsträger gibt in der Friedhofssatzung bekannt, welche Zertifikate er anerkennt. Er kann gleichwertige Erklärungen geeigneter Stellen oder Vereinigungen zulassen.